



Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem den Corona-Viruserregers SARS-CoV-2 vom 30. November 2020 (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum)

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 und § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, § 3 Absatz 3 NKomVG iVm § 2 Absatz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NGöGD und § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem den Corona-Viruserregers SARS-CoV-2 vom 30. November 2020 (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Begründung

Die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 30. Oktober 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Februar 2021 sieht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowohl auf den Wochenmärkten als auch nebst den zugehörigen Parkplätzen vor, so dass eine eigenständige Regelung durch die Stadt Oldenburg nicht mehr erforderlich ist.

Die unter Punkt 1 a) der Allgemeinverfügung vom 30. November 2020 bezeichnete Innenstadt ist aufgrund der Schließung der Gastronomischen Betriebe und vieler Geschäfte des stationären Einzelhandels und der damit verbundenen Entwicklung der Besuchermengen nicht mehr als Örtlichkeit in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Sinne von § 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung anzusehen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die hier inzwischen festzustellende Anzahl an Personen rechtfertigt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr.

Hinweis:

Die sich für jede Person aus den §§ 1 und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ergebenden Grundsätze der Kontaktbeschränkung und Abstandsgebote bleiben unberührt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 22.02.2021

Der Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 22.02.2021.